

RVON0001-109a/2006

Erläuterungen zur Novelle der KEM-V

Ziel der Novelle der KEM-V ist die Anpassung bzw. Erweiterung der bestehenden Regelungen an die heutigen Markterfordernisse. Vor allem durch die teilweise negativen Entwicklungen der Mehrwertdienste war ein entsprechender Anpassungsbedarf im Sinne des Konsumentenschutzes gegeben.

Im Bereich der Notrufnummern wurde die Vergabe generell an das System der Zuteilung von Rufnummern angepasst. Somit werden auch Notrufnummern hinkünftig per Bescheid zugeteilt und in Hinblick auf die Frage der Nutzungsberechtigten sowie der Vorgaben von rufnummernindividuellen und ortsabhängigen Routingzielen für Kommunikationsnetzbetreiber klare Verhältnisse geschaffen.

Darüber hinaus kommt es auch zu geringfügigen Anpassungen in einzelnen anderen Bereichen wie beispielsweise durch neue Regelungen in Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Telefondiensten, die es insbesondere kleineren Betreibern ermöglichen, Rufnummern im Bereich (0)720, geografische Rufnummern und mobile Rufnummern ihrer (Wholesale-)Partner zu nutzen. Generell ist zukünftig die Nennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten bei der Nummernbeantragung bei der RTR-GmbH erforderlich.

EB zu § 3 Z 16a:

Die Definition dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der Zuteilung von mobilen Bereichskennzahlen. Dienste, die auf frei nutzbaren Frequenzen basieren, wie sie derzeit beispielsweise bei WLAN verwendet werden, fallen somit nicht unter diese Definition.

Anpassung der EB zu § 3 Z 31:

Diese Begriffsdefinition wird im Zusammenhang mit den Nutzungsbestimmungen für Rufnummern für private Netze benötigt. Ziel der Definition ist, dass die Bereichskennzahlen aus dem Bereich für private Netze nicht missbräuchlich als Diensterufnummern verwendet werden. Die Vermittlungsfunktion wird in einem privaten Netz in der Regel dann erreicht, wenn vom Rufenden keine, eine unvollständige oder eine falsche Durchwahl gewählt wurde bzw. diese vom Rufenden direkt angewählt wurde (in vielen Fällen mit der Durchwahl „0“).

Vom Rufenden wird dann normalerweise eine bestimmte Person oder gegebenenfalls eine Dienstleistung, von der ihm keine Durchwahl bekannt ist, verlangt („mitgeteilt“), zu der von der Vermittlung entsprechend verbunden wird. Eine Funktionalität, die auf Grund von MFV-Nachwahlen des Rufenden an Nutzer oder Anschlüsse des privaten Netzes weitervermittelt, ist keine Vermittlungsfunktion im Rahmen dieser Definition. Unter einer der Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 entsprechenden Teilnehmernummer ist – wie unter einer

Diensterufnummer – eine solche Funktionalität selbstverständlich zulässig.

Ergänzung der EB zu § 5:

Die Regelungen des § 5 legen fest, in welchem Rahmen Rufnummern als „Rufnummer des Anrufers“ für die Anzeige beim gerufenen Teilnehmer verwendet werden dürfen, d.h. über die Teilnehmerschnittstelle zum gerufenen Teilnehmer übertragen werden (sofern der rufende Teilnehmer nicht ausdrücklich eine Unterdrückung der Rufnummernanzeige aktiviert hat). Beim gerufenen Teilnehmer steht in der Regel über die angezeigte Rufnummer hinaus keine Information über die „Qualität“ der Rufnummer zur Verfügung (wie zB „user provided“ oder „network provided“).

Die KEM-V regelt unmittelbar keine technischen Parameter der Zusammenschaltungsschnittstelle zwischen Kommunikationsnetzen wie beispielsweise die Parameter „Calling Party Number“ oder „Generic Number“ im ISUP V2, ETSI ETS 300 356-1 ed. 1 (1995-02). Für die Festlegung der Regeln für diese Parameter sind neben den Regelungen des § 5 auch alle Anforderungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (zB in Hinblick auf die Identifizierung von Anschlüssen in Zusammenhang mit belästigenden Anrufen bzw. deren Überwachung jene im TKG 2003 und der ÜVO). Eine alleinige Betrachtung der CLI-Regelungen der KEM-V und eine Interpretation zB dahingehend, dass für einen Ruf von einem mobilen Endgerät die Übertragung einer (ebenfalls dem Teilnehmer zugeordneten) geografischen Rufnummer im ISUP Parameter „Calling Party Number“ erlaubt wäre, ist also unzulässig.

Aus der Regelung, dass Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber innerhalb ihres Einflussbereiches für die Einhaltung der Regelung Sorge zu tragen haben, folgt mittelbar, dass der Quellnetzbetreiber für das Befüllen des Protokollparameters „Calling Party Number“ verantwortlich ist, wohingegen das Transit- bzw. Zielnetz keine inhaltliche Änderung an diesem Parameter vornehmen darf.

EB zu § 5 Abs. 6:

Mit der Regelung des Abs. 6 wird klargestellt, dass bei Nachrichtendiensten an Stelle von Rufnummern auch andere Identitäten, beispielsweise Mailadressen, Domainnamen oder dergleichen, als Absenderkennung („Rufnummer des Anrufers“) verwendet werden dürfen, anhand derer der Absender eindeutig identifiziert werden kann. Die Nutzung falscher Identitäten ist dezidiert verboten; eine Verwechslungsgefahr mit einer Rufnummer besteht beispielsweise dann, wenn die angezeigte Ziffernfolge sich von einer Rufnummer nur dadurch unterscheidet, dass das nationale Präfix oder die Bereichskennzahl weggelassen wird oder ein Bindestrich zwischen Bereichskennzahl und Teilnehmernummer eingefügt wird.

EB zu § 7a Abs. 1:

Durch die Einführung des Rufnummernbereiches 939 bzw. dem damit einhergehenden Opt-In-System gemäß § 108 verlagert sich die Problematik der Dialer zunehmend auf Auslandsrufnummern. Dabei werden Verbindungen zu Rufnummern in (teuren) Auslandszonen hergestellt, hinter denen dann wiederum Dialer angeboten werden. Um eine weitere Verbreitung dieser Dialerdienste unter ausländischen Rufnummern zu verhindern, ist diese Bestimmung notwendig. Die Bestimmung wird in der Regel durch ein Maßnahmenbündel umzusetzen sein, welches folgende Elemente beinhalten kann: Rufnummernmonitoring, Hinweise auf der Homepage des Betreibers, in den AGB/EB, dem Vertragsformular oder auf Rechnungen über die Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen (Tarifzonensperre), zeitliche Verzögerung der Auszahlung der Entgelte auf internationaler Ebene, usw. Vergleiche dazu auch die Ansätze auf internationaler Ebene bzw. von internationalen Gremien (Electronic Communications Committee – ECC: Dokument

ECC/Report 86 „Consumer abuses and fraud issues relating to High Tariff services“, International Audiotex Regulatory Network – IARN, usw.)

Das alleinige zur Verfügungstellen potenziell nutzbarer Schutzmöglichkeiten (zB das Anbieten von Tarifzonensperren) ist nicht ausreichend.

Bei der Verpflichtung des Abs. 1 ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Dies bedeutet, dass Betreiber nicht verpflichtet sind, jede einzelne Verbindung zu überwachen, sondern der Bestimmung auch durch die Implementierung entsprechender Überwachungssysteme (Fraud Management Systeme) entsprochen werden kann, die einen Missbrauch binnen kurzer Zeit erkennen können und dem Betreiber in weiterer Folge die Möglichkeit geben, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Da es bis zum In-Kraft-Treten dieser Novelle de facto keine Probleme mit Dial-Up-Zugängen unter ausländischen Rufnummern aus mobilen Netzen gibt, wurde eine Einschränkung der Bestimmung auf feste Netze getroffen.

EB zu § 7a Abs. 2:

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Beschwerden ausländischer Behörden, dass österreichische Rufnummern (vor allem im Bereich 820) für Dialerdienste im Ausland missbraucht werden. Dies deshalb, da beispielsweise die in Österreich geltenden Entgeltobergrenzen für einzelne Rufnummernbereiche im Ausland nicht gelten und in der Praxis hier oft extrem hohe Endkundentarife zur Anwendung gelangen. Oftmals wird unter solchen Rufnummern in Österreich selbst kein Dienst angeboten. Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft primär den Dienstleister. Für diesen ist es verboten, derartige aus dem Ausland mittels Dial-Up erreichbare Dienste unter österreichischen Rufnummern anzubieten. Der Kommunikationsdienstebetreiber entspricht dieser Bestimmung unter anderem dann, wenn er das Verbot nach Abs. 2 entsprechend in seinen Verträgen mit den Dienstleistern berücksichtigt, im laufenden Betrieb stichprobenartige Überprüfungen durchführt und bei Kenntnis von Verstößen umgehend entsprechende Schritte einleitet.

Zulässig sind derartige Verbindungen dann, wenn ein gesondertes Rechtsverhältnis für die Nutzung des Dienstes zugrunde liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Firma ihren Mitarbeitern oder Kunden eine entsprechende Einwahlmöglichkeit zur Verfügung stellt. Hier wird der Diensteanbieter aber wohl den Nutzer anhand der Rufnummer des Anrufers oder durch Eingabe einer PIN identifizieren müssen.

EB zu § 9 Abs. 1a:

§ 10 Zustellgesetz stellt es in das Ermessen der Behörde, "einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten" aufzutragen, für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. „Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen.“ Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei der Zustellung gekommen ist, soll mit dieser Bestimmung zum einen eine bessere Kommunikation zwischen Antragsteller/Zuteilungsinhaber und Behörde gewährleistet und zum anderen auch die Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Rufnummern erleichtert werden.

EB zu § 9 Abs. 2a:

Hier ist wesentlich, den Teilnehmer im Sinne des TKG 2003 zu verstehen, in dessen Definition nicht festgelegt ist, ob es sich dabei um einen Endnutzer oder um einen Kommunikationsdienstebetreiber handelt. Durch diese Bestimmung wird der Wiederverkauf von Kommunikationsdiensten vereinfacht. Auf Basis dieser Bestimmung ist es zulässig, dass

ein Kommunikationsdienstbetreiber, der selbst keine Rufnummern in den Bereichen für geografische, mobile oder standortunabhängige Rufnummern direkt von der Regulierungsbehörde zugeteilt bekommen hat, Rufnummern(blöcke) eines anderen Kommunikationsdienstbetreibers für eigene Teilnehmer verwendet. Wiederverkäufer verfügen oftmals nur über ein relativ geringe Anzahl an Kunden, womit die Zuteilung größerer Blöcke im Widerspruch zur Verpflichtung zur effizienten Rufnummernverwaltung stehen würde.

Die Einschränkung der Bestimmung auf die quellnetztarifierten Rufnummernbereiche für geografische Rufnummern, mobile Rufnummern und Rufnummern im Bereich für standortunabhängige Festnetznummern war notwendig, da in den anderen Rufnummernbereichen die Möglichkeit einer Einzelrufnummernzuteilung und damit auch die Möglichkeit der Übertragung einzelner Rufnummern besteht. Darüber hinaus würde eine Ausweitung dieser Bestimmung beispielsweise auf den Bereich der Mehrwertdiensterrufnummern das von der RTR-GmbH zu veröffentlichende Verzeichnis der Mehrwertdiensteanbieter hinsichtlich der Aktualität und Qualität der Daten gefährden.

Bezogen auf die Verpflichtung des § 65 Abs. 2 TKG 2003 (Nutzungsanzeige) verbleibt diese nach wie vor bei dem bescheidmäßigen Zuteilungsinhaber der Rufnummern. Dieser bleibt auch für die Einhaltung der jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (zB Nutzungsanzeige, Erfordernis des ortsfesten, physischen Netzabschlusspunktes bei geografischen Rufnummern).

EB zu § 9 Abs. 2b:

Diese Bestimmung bedeutet, dass die bisherige Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 um die Information, dass die Rufnummer einem Kommunikationsdienstbetreiber zur Verwaltung zugewiesen wurde, ergänzt werden muss.

EB zu § 9 Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung können in jenen Fällen unverhältnismäßige wirtschaftliche Härten vermieden werden, in denen irrtümlich auf Werbematerialien, in Katalogen oder dergleichen eine falsche Rufnummer aufscheint, die auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung nicht zugeteilt werden kann (zB falscher Rufnummernbereich, nicht existentes Ortsnetz, usw.). Ein Verweis auf eine Mehrwertdiensterrufnummer ist jedenfalls als Bewerbung dieser zu sehen und es sind daher die Bestimmungen des § 104 entsprechend einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Nennung einer Mehrwertdiensterrufnummer jedenfalls auch über das entsprechende Entgelt zu informieren ist. Aus dieser Bestimmung ist keine Verpflichtung dahingehend abzuleiten, dass Betreiber verpflichtet sind, derartige Rufnummern kostenfrei erreichbar zu machen.

EB zu § 16 Abs. 3:

Ziel dieser Regelung ist es in erster Linie, für den Zugang zu Hilfsdiensten kurze, leicht merkbare und daher in Stresssituationen einfach wählbare Rufnummern zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Notdienst nicht bereits hinter einer in § 17 festgelegten Rufnummern erbracht wird bzw. erbracht werden könnte. Im Interesse der Übersichtlichkeit, der Merkbarkeit und zur Vermeidung von Falschwahlen werden neue Notrufnummern nur in besonderen Ausnahmefällen festgelegt werden. Ähnliche bzw. für die Teilnehmer schwer unterscheidbare Dienste sind unter einer gemeinsamen Notrufnummer zu bündeln.

Erweiterung der EB zu § 18: EB zu § 18 Abs. 7:

Sollte es bei derartigen Verhandlungen zu keiner Einigung kommen, behält sich die RTR-GmbH vor, eine Lösung auf dem Verordnungsweg zu treffen.

EB zu § 19 Abs. 1 Z 1 und § 19a:

Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Informationen betreffend das jeweilige Routingziel (typischerweise die Rufnummer der zugehörigen Leitstelle) der einzelnen Notrufnummern transparent für alle Betreiber zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit kam es zu Problemen, da weder klar war, wer das Routing für die jeweilige Notrufnummer festlegen/ändern darf, noch welche Betreiber darüber entsprechend zu informieren sind. Es hätte jeder Betreiber vom Nutzungsberechtigten einer Notrufnummer eines Gebietes informiert werden müssen, um das gewünschte Routing implementieren zu können. Gleichmaßen hätte auch jeder Betreiber diese Informationen bei jedem einzelnen Nutzungsberechtigten nachfragen müssen. Dies ist aber meist deshalb nicht geschehen, da der Nutzungsberechtigte für ein bestimmtes Gebiet dem Betreiber nicht bekannt war und es auch keine standardisierte Möglichkeit gab, diesen in Erfahrung zu bringen.

Es wird weiters sichergestellt, dass die Routinganforderungen vom Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste entsprechend zur Verfügung gestellt werden müssen. Betreiber haben dadurch die Möglichkeit, das Routing auf Basis eindeutiger Vorgaben zu implementieren. Dabei kann die Abbildung des Routings nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten des jeweiligen Kommunikationsnetzes erfolgen, wodurch es teilweise zu Abweichungen von den Vorgaben des Zuteilungsinhabers kommen kann. „Im Rahmen der technischen Möglichkeiten“ bedeutet dabei, dass vom jeweiligen Betreiber zumindest eine derartige Granularität des Routings angeboten wird, wie er diese auch für (kommerziell) angebotene Dienste nutzt. Um dem Zuteilungsinhaber die Möglichkeit zu geben, allfällige Abweichungen festzustellen, ist der Betreiber ebenfalls verpflichtet, das tatsächlich implementierte Routing für Zuteilungsinhaber bereitzustellen (§ 19a Abs. 2).

Bei der Implementierung der Routingvorgaben kann es vor allem bei mobilen Netzen zu Überschneidungen der Versorgungsgebiete (Zellen) mit Gebieten mit verschiedenen Routingzielen kommen. In solchen Fällen muss eine Abwägung zwischen den einzelnen Routingzielen getroffen werden, da möglicherweise nur ein Ziel implementiert werden kann. Eine solche Abwägung ist durch den Betreiber vorzunehmen. Sollte eine derartige Entscheidung aus Sicht des Zuteilungsinhabers nicht zufrieden stellend sein, kann durch diesen – unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten des Betreibers – ein anderes Routingziel für den entsprechenden Betreiber vorgegeben werden. Insbesondere bei Mobilfunkdiensten kann es daher dazu kommen, dass Notrufe aus bestimmten Gebieten in unterschiedlichen Mobilfunknetzen gegebenenfalls zu unterschiedlichen Leitstellen geroutet werden. Auf diesen Umstand ist bei der Abwicklung der Notrufdienste Bedacht zu nehmen.

Mit diesen Bestimmungen wird auch die Möglichkeit eines zentralen Registers für diesen Datenaustausch unterstützt. Der Verpflichtung zur Bereitstellung elektronisch abrufbarer Routingdaten durch den Zuteilungsinhaber kann beispielsweise entsprochen werden, wenn diese Daten an eine zentrale Stelle übermittelt werden („zentrales Notrufregister“) und alle Betreiber die Möglichkeit haben, auf diese Daten zuzugreifen. Unabhängig von der Realisierung eines zentralen Registers ist jedenfalls ein einheitliches Datenformat anzustreben.

EB zu § 23a:

Vergleiche dazu sinngemäß die EB zu § 19a.

EB zu § 38 Abs. 4a und 4b:

Bei zugeteilten Rufnummern kommt es immer wieder dazu, dass die Zuteilung gemäß § 14 Abs. 3 erlischt, wenn diese entsprechend Abs. 1 leg cit genutzt, aber bei der RTR-GmbH nicht angezeigt wurde. In allen anderen Rufnummernbereichen ist dies nicht grundsätzlich problematisch, da hier jeweils beliebige Teilnehmernummern bzw. Auswahlkennzahlen beantragt werden können. Lediglich im Bereich der geografischen

Rufnummern ist dies nicht der Fall. Hier ist immer der niedrigste freie Block in aufsteigender Reihenfolge zu vergeben. Damit kann in vielen Fällen ein einmal bereits zugeteilter Block, der in weiterer Folge nicht fristgerecht genutzt wurde bzw. dessen Nutzung nicht entsprechend bei der RTR-GmbH angezeigt wurde, nicht wieder zugeteilt werden. Um zu vermeiden, dass hier möglicherweise bereits getätigte Ausgaben für die Einrichtung des Blocks oder allenfalls bereits angeschaltete Teilnehmer wieder vom Netz genommen werden müssen, wurde diese Bestimmung eingefügt.

Weiters war eine Ausnahme von Abs. 4 für Fälle der Übertragung eines Rufnummernblocks gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 notwendig, um eine solche überhaupt durchführen zu können. Bei einer derartigen Übertragung verzichtet ein Bescheidinhaber auf sein Nutzungsrecht zugunsten eines anderen Antragstellers. Diesem neuen Antragsteller können Rufnummern aber nur im Rahmen der Bestimmungen der KEM-V zugeteilt werden. Hier ist es daher unerheblich, ob es sich um eine Übertragung oder einen Neuantrag handelt. Damit wäre die Übertragung eines geografischen Rufnummernblocks nur in den Fällen möglich, in denen der zurückgelegte und von einem neuen Antragsteller beantragte geografische Rufnummernblock auch der niedrigste freie Block in aufsteigender Reihenfolge ist, womit die Übertragung eines geografischen Rufnummernblocks in vielen Fällen unmöglich wird.

EB zu § 46 Z 3:

Mobile Netze sind Netze, die in der Regel für mobile Dienste genutzt werden. Der hier angeführte betreiberbezogene Dienst muss aber kein mobiler Dienst sein.

Ergänzung der EB zu § 80:

Das Routingsystem in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung ist bzw. wird multilateral zwischen den Betreibern festgelegt. Die Erweiterung der Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle zwischen den Betreibern stattfindenden Diskussionen über die Verwendung eines effizienteren Routingsystems noch nicht abgeschlossen sind und daher noch kein allfällig neues System festgelegt ist. Durch die Regelungen besteht die Möglichkeit, nach Einigung zwischen allen Betreibern bzw. gegebenenfalls nach Anordnung, ein neues Routingsystem einzuführen. Durch die Zuteilungsvoraussetzung (Rückgabe der bereits zugeteilten Routingnummern im Bereich 86 bzw. 87) wird im Sinne einer effizienten Rufnummernverwaltung sichergestellt, dass nicht mehr benötigte Ressourcen an die RTR-GmbH zurückgegeben werden. Die Nutzung ohne explizite Zuteilung bzw. vormals zugeteilter Routingnummern erlaubt für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten einen Parallellauf der beiden Systeme; es besteht jedoch aufgrund dieser Regelung keine Verpflichtung zu einem Parallellauf. Eine allenfalls neuerliche Zuteilung von Betreiberkennzahlen, bei denen auf das Nutzungsrecht nach Abs. 6 verzichtet wurde, erfolgt durch die RTR-GmbH frühestens sechs Monate nach dem Verzicht.

EB zu § 97 Abs. 3a:

Grundsätzlich ist pro Betreiber nur ein Betreiberwahl-Präfix zulässig. Im Zuge der Übernahme eines Unternehmens kann es aber dazu kommen, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber über mehr als ein Betreiberwahl-Präfix verfügt. In einem solchen Fall müsste von der RTR-GmbH ein Widerrufsverfahren gemäß § 68 TKG 2003 eingeleitet werden. Damit es hier im Einzelfall nicht zu unbilligen wirtschaftlichen Härten kommt, kann von der RTR-GmbH das Recht gewährt werden, diese Betreiberwahl-Präfixe parallel weiter zu verwenden. Dies deshalb, da beispielsweise eine Umstellung von zahlreichen Kunden oft nur mit entsprechendem (finanziellem) Aufwand möglich ist. Der Antrag ist entsprechend zu begründen, wirtschaftliche Auswirkungen sind darzustellen.

EB zu § 98 Abs. 2:

Ein zugeteiltes Betreiberwahl-Präfix soll auch für Wiederverkäufer des Zuteilungsinhabers nutzbar sein.

EB zur Erweiterung des § 104 Abs. 1 Z 2:

Es wird klargestellt, dass bei einer Entgeltinformation auch angegeben werden muss, dass es sich bei der Zahl um eine Angabe in Euro handelt. Damit wird verhindert, dass bei einem Nachrichtendienst beispielsweise lediglich „3/SMS“ steht und der Nutzer sich nicht im Klaren ist, ob es sich dabei um die Anzahl der SMS oder das Entgelt für ein SMS handelt.

EB zu § 104 Abs. 6:

Beispielsweise im Hörfunk ist die Nennung des zur Anwendung gelangenden Entgeltes für einen Dienst oft störend (zB Live Programm). Bei Diensten, bei denen vor der Erbringung eine entsprechende Entgeltinformation gemäß § 105 Abs. 1 erfolgt, kann die Nennung des Tarifes daher in Zukunft entfallen, sofern das Entgelt des Dienstes bei maximal EUR 0,70 liegt und eine entsprechende Entgeltinformation im Rahmen der Dienstenutzung nach den sonstigen Vorschriften erfolgt. Kommt bei einem Dienst die Bestimmung des § 105 Abs. 6 zur Anwendung, kann eine Nennung des zur Anwendung gelangenden Entgeltes im Rahmen der Bewerbung nicht entfallen.

Ergänzung der EB zu § 105 Abs. 1:

Insbesondere bei Nachrichtendiensten kann es sein, dass „das Netz, aus dem der Dienst erbracht wird“, kein Mobilnetz ist, sondern das Netz eines Plattformbetreibers (Dienstesnetzbetreiber), der Dienstleistern den Zugang zu den Mobilteilnehmern anbietet.

EB zu § 105 Abs. 2:

„kein Entgelt“ und „entgeltfrei ablehnen“ bedeutet, dass auch kein „normales“ SMS/MMS-Entgelt verrechnet werden darf.

EB zu § 105 Abs. 3a:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass allenfalls bestehende andere gesetzliche (Informations-)Verpflichtungen durch die Vorgaben der KEM-V nicht verhindert werden. Eine absolute Beschränkung der Zeitdauer ist nicht möglich, da der Umfang der zu nennenden Informationen nicht durch die KEM-V vorgegeben wird. Diese Bestimmung stellt also keine Verpflichtung dar, sondern es wird lediglich klargestellt, dass andere gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

EB zu § 105 Abs. 4 Z 9:

Um Nutzer davor zu schützen, dass ein einmal subskribiertes Abo, welches unter EUR 10,00 pro Monat liegt, immer weiter läuft, wurde die Bestimmung der Z 9 aufgenommen. Der Nutzer erhält damit jeweils in Schritten von EUR 10,00 – unabhängig von der zeitlichen Komponente – eine erneute Entgeltinformation, die vom Nutzer entsprechend zu bestätigen ist. Erfolgt keine entsprechende Bestätigung durch den Nutzer, gilt das Abo als beendet.

EB zu § 105 Abs. 6:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf Chatdienste und nicht auch auf Abodienste bezieht. Weiters kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Anrufern suggeriert wurde, dass die Verbindung nicht zustande gekommen sei. Gerade bei Gewinnspielen oder dergleichen führte dies immer wieder dazu, dass Anrufer eine Rufnummer im Bereich 901 wiederholt anwählten, da sie der Meinung waren, nicht

„durchgekommen“ zu sein. Daraus resultierte aber auch, dass sie sich nicht darüber im Klaren waren, dass der Anruf verrechnet wurde. Dies wurde in manchen Fällen auch durch die Ansage verstärkt, der Anrufer wäre leider nicht durchgekommen und solle es gleich noch einmal probieren. Durch diese Bestimmung muss nun unmittelbar nach dem Zustandekommen der entgeltpflichtigen Sprachverbindung ein entsprechender Hinweis auf die erfolgte Tarifierung gegeben werden. Unmittelbar bedeutet dabei, dass die Information sofort nach Herstellen der Verbindung noch vor einer allfälligen Begrüßung oder weiteren Informationen für den Rufenden gegeben werden muss.

EB zu § 105a Abs. 1:

Die Regelung bezieht sich auf Chatdienste. Festgelegt wird hier, dass bei Chatdiensten immer nur die vom Nutzer gesendete Nachricht verrechnet werden darf. Damit wird verhindert, dass ein Nutzer beispielsweise im Rahmen eines Chatsdienstes auf jedes gesendete SMS mehrere verrechnete (kostenpflichtige) Antwort-SMS erhält.

EB zu § 105a Abs. 2:

Vergleiche auch die Ergänzung der EB zu § 105 Abs. 1.

Diese Regelung bezieht sich auf Abodienste. Es ist davon auszugehen, dass auch andere Schreibweisen wie beispielsweise „STOPP“ oder „StoPP“ zum Beenden des Dienstes führen. Die Bestimmung des Abs. 2 legt das Wort „Stop“ bzw. „Stopp“ als generelles Kennwort zur Beendigung aller Abodienste unter einer Rufnummer fest. Eine Nachfrage durch den Diensteanbieter beim Nutzer, ob der Dienst bzw. welcher von allenfalls mehreren unter einer Nummer subskribierten Diensten zu stoppen ist, ist nach dem Wortlaut der Regelung („unmittelbar“) nicht zulässig. Diensteanbieter haben aber die Möglichkeit, zusätzlich zu „Stopp“ auch weitere Kennwörter zum Beenden eines Abodienstes anzubieten. Hinter diesen Kennwörtern kann gegebenenfalls auch eine selektivere Form der Beendigung einzelner Abodienste implementiert werden. Das Kennwort „Stopp“ ist gegenüber dem Nutzer jedenfalls immer auch neben einem allfälligen weiteren Kennwort zu kommunizieren. Von dieser Bestimmung bleibt § 107 TKG 2003 unberührt.

EB zu § 108 Abs. 2:

Um in Zusammenhang mit der Problematik von Dialern hinter ausländischen Rufnummern allenfalls auftretenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Qualifizierung eines Dienstes als Mehrwertdienst vorzubeugen, wurden nun auch missbräuchlich verwendete Dial-Up Zugänge ausdrücklich in diese Bestimmung aufgenommen.

EB zu § 110 Abs. 3a:

Die betroffenen Betreiber sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 110 Abs. 6 zur "rechtzeitigen und umfassenden Information" der Betroffenen Nutzer von Rufnummern, die für eine Abschaltungen bis spätestens 12.5.2007 gemäß KEM-V vorgesehen sind, bisher nicht vollständig nachgekommen. Im Übrigen benötigen Dienste in den Rufnummernbereichen nach Abs. 3 Z 1 – 5 teilweise technische Funktionalitäten, die derzeit in keinem anderen Rufnummernbereich angeboten werden. Um im Einzelfall besondere wirtschaftliche Härten zu vermeiden, kann daher von der RTR-GmbH die Frist zur Einstellung um maximal fünf Jahre verlängert werden. Rufnummern in diesen Bereichen stammen überwiegend aus der Zeit vor der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes. Sofern die Rufnummern nicht von der RTR-GmbH zugeteilt wurden, ist der Nachweis des Nutzungsrechtes zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens der damaligen Post und Telegraphenverwaltung oder eines (damals) zuständigen Ministeriums geschehen.

Durch eine allenfalls verlängerte Übergangsfrist wird die Möglichkeit geschaffen, die Migration in andere Rufnummernbereiche möglichst problemlos zu vollziehen.